

Gebührenordnung

für die Benutzung des Bürgerzentrums Sinn, DGH Edingen, BGH Fleisbach

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S.229) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S.434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn in ihrer Sitzung am 15.11.2005 nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerzentrums Sinn, DGH Edingen und BGH Fleisbach beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Benutzung

Die Gebühr für die Benutzung des Bürgerzentrums Sinn, BGH Fleisbach und DGH Edingen beträgt pro Veranstaltungstag:

| | | | |
|----|--|---------------------|---------|
| 1. | großer Saal | | 50,00 € |
| 2. | kleiner Saal, Bühne Fleisbach | | 25,00 € |
| 3. | Küche | | 25,00 € |
| 4. | Thekenraum | | 12,50 € |
| 5. | Thekenraum inkl. Schankanlage | | 25,00 € |
| 6. | Reinigungsgebühren | großer Saal | 40,00 € |
| | | kleiner Saal | 20,00 € |
| | | Schankanlage/ Theke | 20,00 € |
| 7. | Ausleihen von Tischen und Stühlen außerhalb der oben genannten Einrichtungen pro Tag | Tisch | 1,00 € |
| | | Stuhl | 0,50 € |
| 8. | Stromkosten und Wasserverbrauch werden gesondert berechnet. | | |

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Durchführung von Familienfeierlichkeiten sowie für Veranstaltungen nicht kommerzieller Art ortsansässiger, gemeinnütziger Vereine und Verbände.

Werden wegen unsauberen Hinterlassen der gemieteten Räumlichkeiten besondere Reinigungsarbeiten notwendig, so wird der tatsächliche Aufwand hierfür in Rechnung gestellt.

§ 2 Unentgeltliche Benutzung

Die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten ist unentgeltlich für:

1. Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Sinn, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse, Kommissionen, usw.).
2. Durchführung von Blutspendeaktionen.

Die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden unentgeltlich mit Ausnahme der unter § 1 Nr. 6 und 8 genannten Betriebskosten zur Verfügung gestellt für:

1. Vier Durchführung pro Jahr von Veranstaltungen örtlicher politischer Parteien und diesen gleichgestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile, sofern es sich um öffentliche, politische Veranstaltungen handelt.
2. Vier Tagesveranstaltungen pro Jahr von kirchlichen Religionsgemeinschaften der Gemeinde Sinn.

§ 3 Kulturelle Veranstaltungen

Ortsansässige, gemeinnützige Vereine zahlen für die Nutzung der Bürgerhäuser die Hälfte der unter § 1 Nr. 1 – 5; 7 aufgeführten Entgelte, sofern der kulturelle und gemeinnützige Aspekt der Veranstaltung im Vordergrund steht, kein Eintrittsgeld erhoben wird und der Verein selbst am Ablauf der Veranstaltung mitwirkt (z.B. Konzerte, Theateraufführungen).

§ 4 Kommerzielle Veranstaltungen, nicht ortsansässige Nutzer, gewerbliche Nutzung

Bei Inanspruchnahme der Bürgerhäuser für kommerzielle Veranstaltungen sowie Anmietungen durch nicht ortsansässige, natürliche und juristische Personen für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden die doppelten der in § 1 Nr. 1 – 5; 7 aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Sinn, die Veranstaltungen durchführen, bei denen Speisen und Getränke verkauft werden und/oder Eintrittsgeld erheben, sind grundsätzlich als kommerzielle Veranstaltungen einzustufen.

Bei Inanspruchnahme der Bürgerhäuser für kommerzielle Veranstaltungen durch nicht ortsansässige, natürliche und juristische Personen werden die zweieinhalbfachen der in § 1 Nr. 1 – 5; 7 aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Bei Inanspruchnahme der Bürgerhäuser für gewerbliche Zwecke werden die dreifachen der in § 1 Nr. 1 – 5; 7 aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Abrechnung

Die Gebühren und Verbrauchskosten werden von der Gemeindeverwaltung nach Durchführung der Veranstaltung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Einzelveranstaltungen kann die Hinterlegung einer Kautions bis zu einem Betrag von 2.500,00 € pro Veranstaltertag oder der Nachweis einer entsprechenden Versicherung verlangt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

Für Veranstaltungen, deren gesamter Ertrag nachweislich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.09.2001 außer Kraft.

Sinn, den 15.11.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn

(Koch)
Bürgermeister



Veröffentlicht in den Sinner Nachrichten Nr. 47 am 24.11.2005.